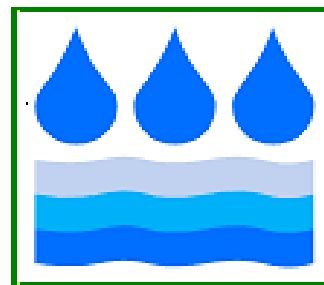


# Amtsblatt



für den  
**Wasser- und Abwasserzweckverband  
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

---

1. Jahrgang

Staßfurt, 20.12.2011

Nummer 4

---

## INHALT

- |   |         |
|---|---------|
| 1. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im WAZV Bode-Wipper            | 2 – 3   |
| 2. 1. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im WAZV Bode-Wipper                          | 4 - 5   |
| 3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung                                | 6 - 8   |
| 4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung im Gebiet 2        | 9 - 11  |
| 5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Abwälzung der Abwasserabgabe   | 12      |
| 6. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WAZV Bode-Wipper   | 13      |
| 7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 | 14 - 16 |

---

Impressum:

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:

WAZV Bode-Wipper Am Schütz 2 39418 Staßfurt, [www.bode-wipper.de](http://www.bode-wipper.de)  
nach Bedarf

**7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Salzlandkreis vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Pkt. e) wird folgender neuer Pkt. f) eingefügt:

„f) Für das Vorhalten, Ermitteln der Zählerstände und Abrechnen von Nebenzähler und Wasserzähler zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder sonst zugeführter Wassermengen werden folgende Gebühren erhoben:

| <u>Nenndurchfluss Qn bzw. Zählergröße</u> | Grundgebühr je Monat in EUR |        |
|---|-----------------------------|--------|
|   | Netto                       | Brutto |
| bis 2,5 m³/h                              | 2,56                        | 3,05   |
| 6,0 m³/h                                  | 5,11                        | 6,08   |
| 10,0 m³/h                                 | 10,23                       | 12,17  |

b) Die bisherigen Pkt. f) bis n) werden zu den Pkt. g bis o.

2. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage:

1,32 EUR/m³ (Netto) 1,41 EUR/m³ (Brutto)“

3. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Qn) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

| Wasserzähler                              | Anschluss    | Grundgebühr je Monat in EUR |        |
|---|--------------|-----------------------------|--------|
|   |              | Netto                       | Brutto |
| <b>Nenndurchfluss Qn bzw. Zählergröße</b> |              |                             |        |
| bis 2,5 m³/h                              | bis DN 25 mm | 7,20                        | 7,70   |
| 6 m³/h                                    | DN 33 mm     | 17,28                       | 18,49  |
| 10 m³/h                                   | DN 40 mm     | 28,80                       | 30,82  |
| 15 m³/h                                   | DN 50 mm     | 43,20                       | 46,22  |
| 40 m³/h                                   | DN 80 mm     | 115,20                      | 123,26 |
| 60 m³/h                                   | DN 100 mm    | 172,80                      | 184,90 |
| 150 m³/h                                  | DN 150 mm    | 432,00                      | 462,24 |
| 250 m³/h                                  | DN 200 mm    | 720,00                      | 770,40 |

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

## Artikel 2

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2012 in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Pkt. I Abs. (3) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Pkt. I Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„ Die Wassermengen nach Pkt. I Abs. 1 Nr. 2 sind durch Wasserzähler nachzuweisen.“
- c) Pkt. I Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Dass bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt.  
Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.“
- d) Nach Pkt. I Abs. (4) wird folgende neuer Abs. (5) eingefügt:  
„(5) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntniserhebung zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

- e) In Pkt. II Satz 3 werden nach den Worten „Abs. (1); (2); (3) und (4)“ die Worte „sowie Abs. (5)“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „1,96 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „1,78 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „1,04 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „1,07 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 wird überschrieben mit „§ 6 Gebührenschuldner“.
- b) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch das Wort „Gebührenschuldner“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt.

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2012 in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der**
- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
  - **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
  - **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

### **4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

(2) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gelten:

a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

(6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen wird.

(8) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser (Fäkalschlamm) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.“

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mengengebühr beträgt bei:

a) Kleinkläranlagen 12,34 €/m<sup>3</sup> entnommenem Fäkalschlamm

b) abflusslosen Gruben von Grundstücken,  
die dem dauernden Wohnen oder  
gewerblichen Zwecken dienen 2,92 €/m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser

c) abflusslosen Gruben von Grundstücken,  
die nicht dem dauernden Wohnen oder  
gewerblichen Zwecken dienen 11,44 €/m<sup>3</sup> entnommenem Abwassers

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. 1 wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 30,00 €/je Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) erhoben.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird überschrieben mit „§ 4 Gebührenschuldner“.

b) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch das Wort „Gebührenschuldner“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch das das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird überschrieben mit „Entstehen der Gebührenschuld/Erhebungszeitraum“.

b) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.“

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2012 in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel



# **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der**

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

8. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b sind durch Wasserzähler nachzuweisen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der

Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

9. § 4 wird aufgehoben.

10. Die bisherigen § 5 bis 13 werden zu den § 4 bis 12.

11. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 4  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs.1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZV „Bode-Wipper“ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 5  
Entstehen der Gebührenschuld/Erhebungszeitraum

- (1) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Für die Fäkalaschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld nach erfolgter Abfuhr.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.
- (2) Auf die gemäß § 6 Abs. 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. sowie 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen

Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

(3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.

(4) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

7. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

#### „§ 7a Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.“

8. In § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WAZV „Bode-Wipper“ als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.“

### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl.LSA 1993 S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl.LSA S. 580), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Buchstaben a) wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;“

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis e) werden zu den Buchstaben b) bis f).

### **Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011) wird wie folgt geändert:

2. In § 2 Abs. 5 wird „§ 151 Abs. 7 Wassergesetz LSA“ durch „§ 79 Wassergesetz LSA“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz wie folgt geändert:  
„...; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.
  - c) Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“
  - d) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" vom 22.11.2005 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.05.2010 außer Kraft.“

### **Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

#### **12. § 3 wird wie folgt geändert**

- a) Abs. 1 Buchst. b) cc) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b aa) (2)“ ersetzt.

- b) Abs. 1 b) dd) wird wie folgt neu gefasst:

„dd) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch einem vom WAZV Bode-Wipper gebührenpflichtig, bereitgestellten, installierten und verplombten Wasserzähler geführt werden. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.“

- c) Nach Abs. 1 b) dd) wird folgender neuer Absatz ee) eingefügt:

„ee) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

13. § 4 Abs. 1 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 4 – 5 (sonstige Grundstücke) beträgt bei:

| Nennleistung Wasserzähler bis m <sup>3</sup> /h | Grundgebühr EUR/Monat |
|---|-----------------------|
| 7   | 20,45                 |
| 10  | 29,21                 |
| 20  | 58,43                 |
| 50  | 146,07                |
| 80  | 233,71                |
| mehr als 80                                     | 438,21“               |

14. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 6  
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.“

15. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 wird überschrieben mit „Entstehen der Gebührenschild/Erhebungszeitraum“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Gebührenschild“ durch das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

16. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. sowie 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.“
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

- d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

## **Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel